

# Beratung für Betriebsräte



Seit 1988 engagieren wir uns für Betriebs- und Personalräte. Wir schulen und beraten Arbeitnehmervertretungen bei ihren Aufgaben im Zusammenhang mit IT-/EDV- und Kommunikationssystemen.

## Das können wir für Sie tun:

- Wir beraten und unterstützen Sie bei Ihren Aufgaben als Betriebsrat, indem wir als Sachverständige für Sie tätig werden.
- Wir prüfen für Sie, wo und in welcher Funktion technische Einrichtungen, die unter den Aspekten Datenschutz und Arbeitnehmerüberwachung von Bedeutung sind, in Ihrem Betrieb eingesetzt werden.
- Wir ermitteln für Sie, ob die Regelungen des Datenschutzes zum Schutz der Beschäftigten in Ihrem Betrieb eingehalten werden.
- Wir prüfen für Sie, ob die Bildschirmarbeitsplätze in Ihrem Betrieb den Anforderungen an eine ergonomische Gestaltung entsprechen, und ob die Vorschriften zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe eingehalten werden.
- Wir unterstützen Sie dabei, Betriebsvereinbarungen zu entwerfen, die an die Verhältnisse in Ihrem Betrieb angepasst sind oder prüfen und überarbeiten Ihre vorhandenen bzw. zur Verhandlung anstehenden Betriebsvereinbarungen. Diese Leistungen erbringen wir in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten.
- Wir führen Seminare durch, die an Ihre Bedürfnisse und die Verhältnisse in Ihrem Betrieb angepasst sind.

Sicher können wir auch Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen.

**Wenn Sie eine Frage haben oder ein Angebot benötigen: Anruf, Fax oder E-Mail genügen!**

# Betriebsräte haben viele Pflichten

**Ein Betriebsrat hat laut Gesetz eine Reihe von Aufgaben im Zusammenhang mit allen Systemen der IT/EDV und Kommunikationstechnik:**

- Er soll überwachen, ob die Schutzvorschriften, die zu Gunsten der Arbeitnehmer gelten, im Betrieb eingehalten werden. Solche Schutzvorschriften sind z. B. das Bundesdatenschutzgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, die Bildschirmarbeitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc.
- Bei allen technischen Einrichtungen, die das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer überwachen, hat der Betriebsrat eine Mitbestimmungspflicht – nicht nur ein Mitbestimmungsrecht.
- Aus den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes ergeben sich Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim Arbeitnehmerdatenschutz.
- Für die Arbeit an Bildschirmgeräten bestehen Schutzvorschriften, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Bildschirmarbeitsverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften ergeben. Hier hat der Betriebsrat über die Aufsichtspflicht hinaus auch eine Mitbestimmungspflicht.
- Die Einführung technischer Systeme kann Nachteile für die Arbeitnehmer haben, z. B. könnten Arbeitsplätze abgebaut werden. Ein Betriebsrat sollte alle Möglichkeiten nutzen, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmer solchen Nachteilen ungeschützt ausgesetzt sind.
- Der Betriebsrat bestimmt nicht nur bei der Durchführung von Schulungsmaßnahmen mit, er kann Schulungen auch erzwingen.

**Aktuelle Betriebsvereinbarungen für Ihren Betriebsrat!**

# Welche Techniken gibt es bei Ihnen?

**Wenn in Ihrem Betrieb z. B. folgende Techniken eingesetzt werden oder deren Einsatz geplant ist, haben Sie über deren Einführung und Nutzung mitzubestimmen:**

- Microsoft® Windows®, Novell® Netware®, Linux
- Internet, Intranet, Proxy-Server
- Microsoft® Outlook®, Lotus® Notes® oder andere Mail-Systeme
- SAP®, Microsoft® Business Solutions®, Oracle® oder andere betriebswirtschaftliche Software
- Personalabrechnungs- und -informationssysteme
- Zeiterfassungssysteme, Zugangskontrolle, Videoüberwachung
- Telefonanlagen, Call-Center

**Angebot oder Termin?  
Einfach anrufen:  
0700 – 25 26 77 36**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie über den Einsatz solcher Techniken zu informieren. Sind Sie nicht sicher, ob eine bestimmte technische Einrichtung der Aufsichts- oder Mitbestimmungspflicht durch den Betriebsrat unterliegt, können Sie uns fragen. Wir informieren Sie gern kostenlos und unverbindlich.

Wenn ein Betriebsrat seine Aufgaben vernachlässigt, begeht er eine Pflichtverletzung. Stellen Sie im Interesse der Arbeitnehmer, die Ihnen das Mandat anvertraut haben, aber auch im eigenen Interesse sicher, dass Sie Ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen!

**Wir haben seit 1988 Erfahrung darin, Betriebsräte bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dabei sind wir unabhängig, aber nicht unparteiisch. Sicher können wir auch Ihnen helfen, Ihre wichtigen Aufgaben sachgerecht und erfolgreich zu meistern.**

# Überwachung der Arbeitnehmer

Der Gesetzgeber hat dem Betriebsrat bei der Nutzung von technischen Einrichtungen aller Art, die das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer überwachen, eine Mitbestimmungspflicht auferlegt.

Es geht dabei darum, sicherzustellen, dass die grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer durch eine übertriebene oder unangemessene Überwachung nicht eingeschränkt werden, und zu verhindern, dass die Beschäftigten Nachteile erleiden.

Die technische Entwicklung schreitet so schnell voran, dass eine herkömmliche Betriebsvereinbarung oft nicht angemessen ist. Daher sollte eine Betriebsvereinbarung hier weniger technische Details enthalten, als vielmehr Verfahrensregeln bestimmen.

# Datenschutz

Mit diesem Thema beschäftigen sich viele Betriebsräte nur ungern oder gar nicht, weil sie der Meinung sind, dass es nicht ihr Thema sei – schließlich gibt es einen Datenschutzbeauftragten.

Tatsächlich hat der Betriebsrat zumindest eine Aufsichtspflicht im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer. In der Regel hat er sogar eine Mitbestimmungspflicht.

Und ein Arbeitgeber tut gut daran, eine Betriebsvereinbarung über die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Betriebsrat abzuschließen, weil er auf diesem Weg für sich selbst Rechtssicherheit schafft.

Inhalt dieser Betriebsvereinbarung sollten klare Regeln über den Umfang und die Zweckbestimmung der Speicherung und Nutzung der Daten sein.

# Mitbestimmung des Betriebsrats

Mitbestimmung ist weniger ein Recht des Betriebsrats, als vielmehr seine Aufgabe. Ihr Zweck ist, dafür zu sorgen, dass Rechte, Ansprüche und Interessen der Beschäftigten im Betrieb richtig und angemessen umgesetzt bzw. vertreten werden.

Es ist dem Betriebsrat also nicht allein überlassen, darüber zu entscheiden, welche Mitbestimmungsaufgaben er wahrnimmt und welche nicht. Er soll durch Wahrnehmung all seiner Mitbestimmungsaufgaben die Interessen der von ihm vertretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend wahren.

Sollte der Betriebsrat sich der Aufgabe z. B. mangels Sachkenntnis nicht gewachsen sehen, kann er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch einen externen Sachverständigen hinzuziehen.

# Sachverständige

Ein Betriebsrat kann lt. § 80 Abs. 3 BetrVG einen externen Sachverständigen beauftragen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Dafür müssen allerdings drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Hinzuziehung des Sachverständigen muss notwendig sein,
- die vom Arbeitgeber angebotene interne oder externe Hilfe muss ausgeschöpft sein und
- der Arbeitgeber muss zustimmen.

Es ist erforderlich, eine Einigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen – der Betriebsrat darf einen Sachverständigen nicht eigenmächtig bestellen. Allerdings kann der Betriebsrat auch beschließen, eine interne Schulung durchzuführen, dazu bedarf es keiner Zustimmung des Arbeitgebers

**Wir helfen Ihnen gern bei der notwendigen Beschlussfassung.**

# Referenzen

Einige Unternehmen, deren Betriebsräte wir beraten oder geschult haben:

ADAC · ALSTOM Energy Systems · Astra Zeneca · Beuth-Verlag · Birkenhof Seniorenwohnheim · Burda Services · CC-Bank · Danone · Deutsche Stiftung Organtransplantation · Historisches Museum Berlin · Deutsches Rotes Kreuz Hochtaunus · DIN · Fujisawa · Gelsenwasser · Globus Baumärkte · Globus SB Warenhäuser · Hamburger Außenwerbung · Hymer · IBM Business Transformation Service · Lotterietreuhandgesellschaft Hessen · Maas International (Deutschland) · Neue Osnabrücker Zeitung · Novar · O<sub>2</sub> · Post Express · QVC · Sachs Handel · Sachs Race Engineering · Schefenacker Vision Systems · Seehafen Rostock · Stream International · twenty4Help · Werner Wicker Kliniken

**JES Janssen EDV  
Schulung und Beratung GmbH**



Meiningenallee 17  
14052 Berlin

Telefon & Telefax: 0700 – 25 26 77 36  
E-Mail: [info@jesjanssen.de](mailto:info@jesjanssen.de)

Besuchen Sie uns im Internet. Sie finden dort eine Fülle von Informationen und Anregungen, Tipps, Muster-Betriebsvereinbarungen etc.:

**[www.jes-beratung.de](http://www.jes-beratung.de)**

Überreicht durch:

